

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Marktgemeinde Waldegg



eingel. 21. SEP. 2016

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109 Zl. 9003/242 mit Blg.

An den
Herrn Bürgermeister
Marktgemeinde Waldegg
2754 Waldegg

IVW3-A-3233201/008-2016
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Fax: (02742) 9005/12225 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug

Bearbeiter
Robert Vetter

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

12616

19. September 2016

Betrifft
Marktgemeinde Waldegg,
Verwaltungsbezirk Wiener Neustadt;
Gebarungseinschau

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebarungseinschau gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) zur Vorlage an den Gemeinderat übermittelt.

Gegenstand der Prüfung waren die Gebarungen der Haushaltsjahre 2015 und 2016. Die Überprüfung erfolgte stichprobenweise anhand der vorgelegten Kassen-, Buchhaltungs- und Verwaltungsunterlagen.

Feststellungen wurden zu folgenden Bereichen getroffen:

1. Umsetzung der Empfehlungen des letzten Berichtes
2. Kassenführung
3. Buchführung - Anordnung
4. Haushaltsführung
5. Abgaben, Steuern und Gebühren
6. Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen

- 6.1. Wasserversorgung
- 6.2. Abwasserbeseitigung
- 6.3. Abfallwirtschaft
- 6.4. Friedhof
7. Bauverwaltung
8. Schuldenentwicklung
9. Mittelfristiger Finanzplan
10. Finanzielle Lage

1. UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN DES LETZTEN BERICHTES

Der letzte Prüfungsbericht wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 28. März 2012 behandelt. In der Stellungnahme des Bürgermeisters vom 11. Juni 2012 wurde die Umsetzung der im Bericht getroffenen Empfehlungen zugesagt.

- Angemessene Verzinsung der Girokonten – *wird beachtet*
- Beschlüsse der Kollegialorgane auf Buchhaltungsbelegen anführen – *wird beachtet*
- Haushaltsmäßig richtige Zuordnung von Gebarungsfällen – *wird groÙteils beachtet*
- Verordnung eines kostendeckenden Wertes für die Aufschließungsabgabe – *wurde angehoben*
- Überarbeitung der Richtlinien für die Wohnbauförderung – *wurden angepasst*
- Berücksichtigung angemessener Verwaltungskosten bei der Wasserversorgungsanlage sowie der Abwasserbeseitigungsanlage – *wurde teilweise berücksichtigt*
- Einhebung kostendeckender Gebühren für die Abfallbeseitigung – *nach wie vor nicht kostendeckend*
- Aktualisierung des elektronischen Bauprotokolls – *groÙteils umgesetzt*
- Die Grundsätze der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung auch in der Kommanditgesellschaft umsetzen – *wird beachtet*
- Geplante außerordentliche Investitionen und deren Folgekosten in den mittelfristigen Finanzplan aufnehmen – *wird beachtet*

2. KASSENFÜHRUNG

Die zu Beginn der Einschau durchgeführte Kassenbestandsaufnahme erfolgte auf Grundlage des Tagesabschlusses der Buchhaltung vom 9. August 2016. Dabei ergab sich die vollkommene Übereinstimmung zwischen den ermittelten Sollbeständen und den nachgewiesenen Istbeständen. Eine Abschrift der im Zusammenhang mit der Kassenbestandsaufnahme aufgenommenen Niederschrift wurde der Amtsleiterin übergeben.

In diesem Zusammenhang wurden auch die Zinssätze der Girokonten erhoben.

<i>Girokonto bei:</i>	<i>Zinssatz Haben</i>	<i>Zinssatz Soll</i>
Wr. Neustädter Sparkasse	0,05 %	kein Rahmen
BAWAG P.S.K.	0,02 %	0,90 %

Die Zinssätze können als zeitgemäß bezeichnet werden.

3. BUCHFÜHRUNG - ANORDNUNG

Bei der Kontrolle der Belegsammlung wurde festgestellt, dass Um- und Verrechnungsbuchungen zum Jahresende nicht vom Bürgermeister angeordnet werden. Dies betrifft beispielsweise die Belege Nr. 2752 bis 2760 aus dem Jahr 2015.

Gemäß § 76 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung sind sämtliche Ausgaben vom Bürgermeister schriftlich anzuordnen. Da Um- und Verrechnungsbuchungen jeweils auch Ausgaben enthalten, sind auch derartige Belege anzuordnen. Der Bürgermeister kann jedoch unter seiner Verantwortung einem Mitglied des Gemeindevorstandes oder einem Bediensteten das Anordnungsrecht in genau festzulegenden Fällen schriftlich übertragen.

4. HAUSHALTSFÜHRUNG

Bei der stichprobeweisen Kontrolle der Haushaltskonten für das Jahr 2015 wurde festgestellt, dass die haushaltsmäßige Zuordnung in einigen Fällen nicht den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) entspricht. So wurden beispielsweise Zahlungen an die Kommanditgesellschaft für Verwaltungsleistungen (Belege Nr. 38, 435 und 1016 aus 2015) unter den Haushaltsstellen 1/1632-704 bzw. 1/211-704 verrechnet, obwohl diese Postengruppe im Kontenrahmen der VRV nicht enthalten ist.

Die Zahlungen an die Kommanditgesellschaft für Verwaltungsleistungen sind zukünftig unter der Postengruppe 720 „Kostenbeiträge für Leistungen“ zu buchen.

Da die Daten aus der Buchhaltung automatisch für statistische Auswertungen (Statistik Austria/Gebärungsstatistikverordnung) herangezogen werden, ist die richtige Zuordnung der einzelnen Gebärungsfälle zu den entsprechenden Konten von großer Bedeutung. Auf die haushaltsmäßig richtige Zuordnung entsprechend den Bestimmungen der VRV ist daher genau zu achten.

5. ABGABEN, STEUERN UND GEBÜHREN

Im Zuge der Gebarungseinschau wurde eine aktuelle Abgaben-Rückstandsliste mit Stand vom 12. August 2016 ausgedruckt. Die Summe aller offener Rückstände beträgt € 99.000,—. Die größten Reste betreffen die Kanalbenützungsgebühr (€ 22.067,41), die Kommunalsteuer (€ 14.595,04) sowie die Wasserbezugsgebühr (€ 11.200,20). 60 % der Abgabenrückstände betreffen acht Abgabepflichtige. Die Mahnung erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, es werden laufend Exekutionen veranlasst.

Die Rückstände können im Allgemeinen für eine Gemeinde mit einem derartigen Abgabenaufkommen als vergleichsweise niedrig bezeichnet werden.

Es wurde jedoch auch festgestellt, dass die Überprüfung von Ergänzungsflächen, die Auswirkung auf die Höhe von Abgaben haben, nur vereinzelt im Anlassfall durchgeführt werden. Eine generelle Überprüfung aller Objekte wurde bisher nicht vorgenommen.

Gemäß § 114 Abs. 1 BAO haben die Abgabenbehörden darauf zu achten, dass alle Abgabepflichtigen nach den Abgabenvorschriften erfasst und gleichmäßig behandelt werden, sowie darüber zu wachen, dass Abgabeneinnahmen nicht zu Unrecht verkürzt werden. Sie haben alles, was für die Bemessung der Abgaben wichtig ist, sorgfältig zu erheben und die Nachrichten darüber zu sammeln, fortlaufend zu ergänzen und auszutauschen.

Gemäß § 115 Abs. 1 leg. cit. haben die Abgabenbehörden weiters die abgabepflichtigen Fälle zu erforschen und von Amts wegen die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu ermitteln, die für die Abgabepflicht und die Erhebung der Abgaben wesentlich sind.

Gemäß § 143 leg. cit. ist die Abgabenbehörde zur Erfüllung der im § 114 bezeichneten Aufgaben berechtigt, Auskunft über alle für die Erhebung von Abgaben maßgebenden Tatsachen zu verlangen. Die Auskunftspflicht trifft jedermann, auch wenn es sich nicht um seine persönliche Abgabepflicht handelt.

Die Auskunft ist wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung schließt die Verbindlichkeit in sich, Urkunden und andere schriftliche Unterlagen, die für die Feststellung von Abgabenansprüchen von Bedeutung sind, vorzulegen oder die Einsichtnahme in diese zu gestatten.

Die Bestimmungen der §§ 170 bis 174 leg. cit. finden auf Auskunftspersonen (§ 143 Abs. 1) sinngemäß Anwendung.

Die vollständigen Erhebungen von Ergänzungsflächen bzw. Aufforderungen zu Veränderungsanzeigen sind daher umgehend zu veranlassen.

6. BETRIEBE UND BETRIEBSÄHNLICHE EINRICHTUNGEN

6.1 Wasserversorgung:

Für den Betrieb der Wasserversorgungsanlage (Ansatz 850) ergibt sich im Rechnungsabschluss 2015 bei laufenden Einnahmen (ohne Anschlussabgabe) von € 201.589,99 und laufenden Ausgaben von € 213.025,17 ein rechnerischer Abgang von € 11.435,18. Die in den Ausgaben enthaltenen Verwaltungskosten sind mit € 2.944,51 überaus niedrig, wodurch dieser Abgang bei Berücksichtigung von angemessenen Verwaltungskosten um einiges höher wäre. Die Bereitstellungsgebühr beträgt € 15.552,03 oder 7,3 % der laufenden Ausgaben.

Der Preis für einen Kubikmeter Wasser wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 2013 auf € 1,15 angehoben.

Für den Betriebsbereich der Wasserversorgung ist unter Berücksichtigung angemessener Kosten für die Verwaltung (Personalaufwand sowie anteiliger Sachaufwand für Büro, Energie, Telefon, Porto etc.) ein neuer Betriebsfinanzierungsplan zu erstellen. Da es sich bei Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit grundsätzlich um abgegrenzte Gebarungsbereiche handelt, sollten sie unter Berücksichtigung sämtlicher auf sie entfallenden Einnahmen und Ausgaben kostendeckend geführt werden. Vor allem wird empfohlen, die Bereitstellungsgebühr anzuheben, diese darf bis zu 50 % der laufenden Ausgaben des Betriebes betragen.

6.2 Abwasserbeseitigung:

Für den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlage (Ansatz 851) ergibt sich im Rechnungsabschluss 2015 bei laufenden Einnahmen (ohne Einmündungsabgabe) von € 469.549,47 und laufenden Ausgaben (ohne Gewinnentnahme bzw.

Maastrichtabgrenzung) von € 421.968,63 ein rechnerischer Überschuss von € 47.580,84. Unter diesem Ansatz sind in den Ausgaben Verwaltungskosten von € 11.000,00 enthalten. Der Einheitssatz für die Kanalbenutzungsgebühr beträgt seit 1. Jänner 2013 von € 2,30.

6.3 Abfallwirtschaft:

Im Bereich des Ansatzes 852 „Abfallwirtschaft“ ergibt sich im Rechnungsabschluss 2015 nach wie vor keine Kostendeckung. Bei laufenden Einnahmen von € 111.373,67 und Ausgaben von € 114.221,44 beträgt der Abgang € 2.847,77.

Die Müllgebühren sollten unter Berücksichtigung aller betriebsrelevanten Kosten analog zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage neu berechnet und kostendeckend beschlossen und verordnet werden.

Mittelfristig sollte darüber hinaus angestrebt werden, dass der bereits bestehende Abfallwirtschaftsverband auch die Gebührenhoheit übernimmt.

6.4 Friedhof:

Beim Gebührenhaushalt Friedhof ergibt sich bei der zehnjährigen Durchrechnung folgendes Bild:

Jahr	Einnahmen	Ausgaben
2006	7.275,21	7.184,17
2007	20.118,45	13.818,27
2008	16.253,14	12.702,89
2009	23.800,50	23.107,86
2010	19.375,00	14.567,48
2011	12.225,00	16.839,52
2012	15.987,60	20.542,64
2013	21.341,67	20.934,98

Jahr	Einnahmen	Ausgaben
2014	11.742,00	15.441,21
2015	21.179,60	21.909,23
Summe	169.298,17	167.048,25

In diesem Bereich ergibt sich grundsätzlich Kostendeckung, jedoch sind in den Ausgaben keine Kosten für die Verwaltung berücksichtigt, ebenso wurden keine Reserven für notwendige Erhaltungsarbeiten gebildet. Im abgelaufenen Haushaltsjahr wurden beispielsweise im Rahmen des außerordentlichen Haushaltes zusätzlich rund € 8.000,- für Sanierungsarbeiten aufgewendet, die in der Aufstellung nicht enthalten sind. Auch für das Haushaltsjahr 2016 sind Sanierungsarbeiten im Ausmaß von € 40.000,- geplant, die im Rahmen des außerordentlichen Haushaltes durch Zuführungen bedeckt werden sollen. Die derzeitige Gebührenregelung stammt aus dem Jahr 2014, eine Anpassung ist noch für das laufende Haushaltsjahr geplant.

In der Kalkulation für die Anpassung der Friedhofsgebühren sollten sämtliche zu erwartende Kosten (Verwaltungskosten, Sanierungsaufwand u.a.) berücksichtigt werden. Die sich daraus ergebenden Gebührensätze sind dann vom Gemeinderat neu zu verordnen.

7. BAUVERWALTUNG

Die Ablage der Bauakten erfolgt nach Katastralgemeinden und Hausnummern, die offenen Bauakten werden gesondert abgelegt.

Die Übernahme der Bauverfahren in das elektronische Bauprotokollbuch ist bereits weit fortgeschritten, jedoch im Bauverwaltungsprogramm des EDV-Anbieters der Gemeinde noch nicht vollständig enthalten. Die Zahl der offenen Bauakten, bei denen die Bauausführungsfristen bereits abgelaufen sind, hat sich seit der letzten Gebarungsprüfung weiter verringert, es bestehen aber noch immer einige Fälle, deren Abschluss überfällig wäre.

Die Daten aus den elektronischen Bauprotokollbüchern sind in das neue Bauverwaltungsprogramm zu übernehmen und zu vervollständigen.

Die Bauwerber sollten auch weiterhin in eindringlicher Form auf den Fristablauf für die Fertigstellung des Bauvorhabens aufmerksam gemacht werden, sodass die Anzahl der offenen Bauverfahren weiter verringert werden kann.

In den Bauakten sind zwar die Bescheidkopien über Kanaleinmündungs-, Wasseranschluss- und Aufschließungsabgabe enthalten, jedoch fehlt darauf ein Vermerk über die Entrichtung der Abgabe.

Da die Daten der Buchhaltung über die Entrichtung der Abgaben nur zeitlich befristet zur Verfügung stehen, ist es erforderlich, auf den Bescheidkopien über diese Abgaben im Bauakt auch die Bezahlung mit Angabe von Datum und Belegnummer zu vermerken. Nur so kann auch noch nach dem Ende der Aufbewahrungsfrist von Buchhaltungsunterlagen festgestellt werden, welche Abgabe wann und in welcher Höhe für das Grundstück entrichtet worden ist.

8. SCHULDENENTWICKLUNG – MAASTRICHTERGEBNIS

Aus den Rechnungsabschlüssen der Gemeinde für den Zeitraum von 2012 bis 2015 und dem Voranschlag 2016 ist zu ersehen, dass die Schulden, die für die Erfüllung des Maastricht-Vertrages von Bedeutung sind, auf weniger als die Hälfte zurück gegangen sind. Andererseits wurden in der Kommanditgesellschaft der Gemeinde neue Schulden für die Errichtung eines Feuerwehrhauses und die Erweiterung der Volksschule aufgenommen, welche bei der Berechnung für den Maastrichtschuldenstand

berücksichtigt werden müssen. Somit hat sich der Maastrichtschuldenstand im Betrachtungszeitraum leicht erhöht.

Das sogenannte Maastricht-Ergebnis war durchwegs positiv:

Jahr	Maastricht-relevante Schulden	Schulden Gr. 85-89	Maastricht-Ergebnis
2012	€ 2.442.272,87	€ 3.306.713,01	€ 689.670,45
2013	€ 2.083.960,63	€ 3.600.337,73	€ 122.321,82
2014	€ 1.824.039,56	€ 3.389.880,53	€ 472.026,47
2015	€ 1.541.168,51	€ 3.070.861,90	€ 576.807,94
VA 2016	€ 1.156.586,08	€ 2.792.592,73	€ 187.700,00

Zusätzlich zu den in der Buchhaltung der Gemeinde ausgewiesenen Schulden sind noch jene hinzuzurechnen, die in der Kommanditgesellschaft aufgenommen wurden und für die welche die Marktgemeinde die Haftung übernommen hat:

Zweck	Laufzeit	Gesamthöhe	Aushaftend per 31.12.2015
Feuerwehrhaus	2012-2018	€ 600.000,00	€ 497.656,04
Erweiterung VS	2015-2029	€ 130.000,00	€ 121.333,34
Erweiterung VS	2015-2029	€ 616.000,00	€ 500.000,00
Summe		€ 1.346.000,00	€ 1.118.989,38

Aus Gründen einer besseren Transparenz wird empfohlen, in Hinkunft im Rechnungsabschluss neben den Schulden und Haftungen der Gemeinde auch die Schulden und Haftungen der Kommanditgesellschaft auszuweisen.

9. MITTELFRISTIGER FINANZPLAN

Im mittelfristigen Finanzplan der Marktgemeinde sind die geplanten Investitionen der nächsten Jahre sowie deren Bedeckung ordnungsgemäß ausgewiesen.

Folgende Vorhaben sollen in den nächsten Jahren unter Annahme nachstehender Mittelaufbringung realisiert werden:

- Straßenbau (2016 – 2020)

Gesamtkosten	€ 2.228.800
Zuführungen	€ 1.467.800
Bedarfszuweisungen	€ 600.000
Landesbeitrag	€ 50.000
Sollüberschuss 2015	€ 91.000

- Hochwasserschutz (2018 – 2019)

Gesamtkosten	€ 600.000
Darlehen	€ 412.200
Zuführungen	€ 187.800

- Sportplatz Oed (2017 – 2019)

Gesamtkosten	€ 550.000
Zuführungen	€ 550.000

10. FINANZIELLE LAGE

Die finanzielle Situation der Marktgemeinde kann auf Grund der überdurchschnittlich hohen Einnahmen aus der Kommunalsteuer (2015: € 1.380.000,--) nach wie vor als zufriedenstellend bezeichnet werden. Aus dem Voranschlag für das Haushaltsjahr 2016 ergibt sich beim der Gegenüberstellung der laufenden Einnahmen mit den laufenden Ausgaben ein finanzieller Freiraum von rund € 400.000,--.

Der finanzielle Freiraum hat sich somit in den letzten Jahren wieder leicht erhöht. Ein Grund dafür ist vor allem die Reduktion der Darlehen und der damit verbundenen Kosten. Weiters ist der Kostendeckungsgrad bei den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit seit der letzten Gebarungsprüfung wieder höher geworden.

Obwohl im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung für die Zeit bis 2020 Investitionen in Höhe von rund 3,4 Millionen Euro vorgesehen sind, sind zur Bedeckung dieses großen

Volumens lediglich € 412.000,-- an Fremdfinanzierung (Darlehensaufnahmen) geplant. Zum Vergleich wurden allein im Haushaltsjahr 2015 € 700.000 an Darlehen getilgt. Die Marktgemeinde befindet sich somit wirtschaftlich auf einem guten Weg.

Um die vorhandene freie Finanzspitze zu erhalten wird es erforderlich sein, den Weg der letzten Jahre fortzusetzen. Das bedeutet, die Schuldenstände weiter zu verringern, den Kostendeckungsgrad bei den Gebührenbereichen weiter zu verbessern und Großprojekte zu vermeiden, die hohe Belastungen für das laufende Budget mit sich bringen könnten.

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem eigenen Tagesordnungspunkt vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen. Die auf Grund des Überprüfungsergebnisses getroffenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß § 89 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 innerhalb von drei Monaten mitzuteilen.

Ergeht an:

1. Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt, Ungargasse 33, 2700 Wiener Neustadt

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. G e h a r t

